



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ist Ihnen bekannt,

- dass von den ca. 6 Millionen Entscheidungen von 1977 bis 2009/2010 nach „altem Recht“ ca. 70 – 80 % abgeändert oder der (restliche) schuldrechtliche Versorgungsausgleich beantragt werden könnte, **wenn die Beteiligten dies wüssten,**
- dass bei Beamtenversorgungen, bei denen im Erstverfahren der Ruhegehaltssatz und die Sonderzahlung noch nicht abgesenkt wurden, im Regelfall eine wesentliche Wertänderung als Einstieg in ein Abänderungsverfahren vorliegt,
- dass der vorzeitig pensionierte Beamte trotz Verminderung des Versorgungsprozentsatzes und der Sonderzahlung die Abänderungsmöglichkeit unbedingt prüfen lassen muss, da sich der ehezeitliche Prozentsatz durch die vorzeitige Pensionierung erhöht hat und der Ehezeitanteil bzw. der Ausgleichswert erhöht haben könnte,
- dass Männer, die von der Mütterrente (ab 01.07.2014) profitieren möchten, sich unbedingt beraten lassen müssen, wenn sie noch andere Anrechte haben, die auszugleichen sind (wegen der Totalrevision),
- dass Frauen überwiegend die Beantragung der Ausgleichsrente (z.B. Betriebsrente) vergessen, obwohl sie noch keinen Ausgleich der Betriebsrente oder nur einen minimalen Ausgleich der Betriebsrente (Super-Splitting) erhalten haben,
- dass Männer oder Frauen prüfen lassen sollten, ob ein Abänderungsantrag wegen der Dynamisierung mit der Barwert-Verordnung im Scheidungsverfahren aufgrund einer wesentlichen Wertänderung gestellt werden sollte,
- dass Männer, die auf der Grundlage des Versorgungsausgleichsgesetzes geschieden wurden, ohne Gefahr die Abänderung der VA-Entscheidung aus der gesetzlichen Rentenversicherung der geschiedenen Ehefrau – wegen der Mütterrente - beantragen können, da keine Totalrevision vorgenommen wird, und lediglich das Rentenrecht neu ausgeglichen wird,
- dass die Umsetzung des rechtskräftigen Beschlusses über den Versorgungsausgleich bei Betriebsrenten durch die jeweiligen Versorgungsträger geprüft werden sollte, vor allem dann, wenn eine Erhöhung der Altersrente zu

erfolgen hat, da der Versorgungsträger die Risiken Erwerbsminderung und Tod nicht ausgleichen wollte (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 VersAusglG),

- dass Personen, die im Erstverfahren oder im Abänderungsverfahren bereits die Regelaltersrente erreicht haben, nach rechtskräftigem Beschluss die jeweilige Rente bei den jeweiligen Versorgungsträgern unverzüglich beantragen müssen,

- dass die ausgleichsberechtigte Person bei externer Teilung und Zahlung in die Versorgungsausgleichskasse darauf achten muss, dass die Versorgungsausgleichskasse Beteiligte am Verfahren ist, damit die Versorgungsausgleichskasse den Beschluss des Familiengerichts erhält, um den Kapitalbetrag mit Zinsen vom Versorgungsträger anzufordern, da die Berechtigte erst ihre Rente von der Versorgungsausgleichskasse erhält, wenn der Ausgleichsbetrag zuzüglich Zinsen auf dem Konto der Versorgungsausgleichskasse eingegangen ist,

- dass die ausgleichsberechtigte Person sich beraten lassen sollte, an welchen Zielversorgungsträger der Ausgleichswert bei externer Teilung gezahlt werden soll,

- dass die ausgleichsberechtigte Person sich beraten lassen sollte, ob sie durch den Versorgungsausgleich eventuell die Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten kann (ggf. mit Rentenabschlag),

- dass die ausgleichspflichtige Person (Ausgleich nach altem Recht) bei Tod der ausgleichsberechtigten Person prüfen lassen muss, ob durch ein Abänderungsverfahren der Versorgungsausgleich „in vollem Umfang“ aufgehoben wird, auch wenn die ausgleichsberechtigte Person die Rente aus dem Versorgungsausgleich bereits länger als 36 Monate (§§ 37/38 VersAusglG) erhalten hat,

- dass die Parteien nach einem Abänderungsantrag und bei Anwendung des § 30 VersAusglG die jeweilige Überzahlung bei der anderen Partei geltend machen muss und zwar ab Wirksamkeit (§ 226 Abs. 4 FamFG) bis zu dem Zeitpunkt, ab dem der jeweilige Versorgungsträger die Versorgung „in neuer Höhe“ zahlt,

- dass ich durch den 1-seitigen Artikel in der FAZ vom 10.10.2015 über Versorgungsausgleich 6 neue Mandate erhalten habe, wobei ich davon ausgehe, dass Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt durch diesen Artikel ebenfalls bereits auf Abänderungsmöglichkeiten im Versorgungsausgleich angesprochen wurden,

- dass durch Fortbildungsveranstaltungen im Versorgungsausgleich jede Rechtsanwältin/jeder Rechtsanwalt mindestens 5 Regelungen im Versorgungsausgleich zukünftig nicht mehr falsch auslegt.

Ich könnte noch einige Thesen aufführen, da das Recht des Versorgungsausgleiches unter Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes wesentlich schwieriger, undurchschaubarer, ungerechter (externe Teilung) und teilweise nicht mehr nachvollziehbar (Auskünfte der betrieblichen Versorgungsträger) geworden ist.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann